

Allgemeine Einkaufsbedingungen

KAWE AG

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Waren oder Dienstleistungen durch KAWE AG, gemäss der von KAWE AG an den Lieferanten übermittelten Bestellung.
- 1.2. Die Einkaufsbedingungen werden mit der Bestellung verbindlich. Bestimmungen, welche von diesen Einkaufsbedingungen abweichen, sind nur verbindlich, wenn ein zeichnungsberechtigtes Organ von KAWE AG diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat.
- 1.3. Vorbehältlich der expliziten schriftlichen Zustimmung von KAWE AG sind allgemeine Geschäftsbedingungen, Haftungsbeschränkungen und andere Vertragsdokumente des Lieferanten explizit wegbedungen und ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des Lieferanten in eine Offerte oder Bestellbestätigung des Lieferanten integriert worden sind oder anderweitig KAWE AG mitgeteilt worden sind.

2. Bestellung

- 2.1. Unsere Bestellungen sind auch dann gültig, wenn diese vom Lieferanten nicht schriftlich bestätigt werden. Einwendungen sind uns innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Bestellung schriftlich mitzuteilen, ansonsten unsere angeführten Bedingungen bezüglich Preis und Qualität und rechtsverbindlich sind. Vereinbarte Preise sind gültig bis zur Erledigung des ganzen Auftrages. Vorbehalte wegen Preiserhöhungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gültig.
- 2.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmässig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch uns sind diese Änderungen seitens Lieferanten auszuführen. Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit dem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung gilt in diesem Fall erst dann als verbindlich vereinbart, wenn über die Vergütung der Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten sowie über den Terminplan eine ergänzende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen ist. E-Mails sind dem Schriftverkehr gleichgesetzt.

3. Liefertermin

- 3.1. Sofern die von uns bei der Bestellung festgelegten Liefertermine nicht innert 3 Tagen beanstandet werden, gelten diese als verbindlich. Die vorgeschriebenen Liefertermine verstehen sich für Ware eintreffend in unserem Werk. Wenn in der Bestellung verlangt, sind die Betriebsanleitung und die Ersatzteilliste Bestandteil der Lieferung.
- 3.2. KAWE AG ist nicht verpflichtet, Teil- und Vorauslieferungen zu akzeptieren. Sämtliche durch eine Teillieferung entstehenden Mehrkosten, namentlich Transportkosten, trägt der Lieferant. Bei Teil- oder Vorauslieferungen ist auf Lieferschein und Rechnung ausdrücklich auf den verbleibenden Saldo hinzuweisen; für die Restlieferung gilt der ursprünglich vereinbarte Liefertermin.
- 3.3. Im Falle einer Überschreitung der Lieferfrist behalten wir uns vor, auf der Erfüllung zu bestehen oder den Auftrag ohne Fristsetzung zu annullieren.
- 3.4. Verspätet sich eine Lieferung um mehr als zwei Wochen, so gewährt der Lieferant der KAWE AG in jedem Fall pro weitere, angebrochene Woche Verspätung 1,5% Ermässigung auf dem vereinbarten Vertragspreis exklusive MwSt., maximal jedoch 6% auf dem vereinbarten Vertragspreis pro verspätete Lieferung. Diese Ermässigung gilt als pauschalisierter Schadenersatz für die Leistungsstörung, wobei KAWE AG berechtigt ist, für darüberhinausgehende Schäden zusätzliche Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 3.5. KAWE AG behält sich vor, vereinbarte Liefertermine einseitig zu verschieben. Die Anzeige über die Verschiebung des Liefertermins erfolgt spätestens 7 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Falle, die Lieferung bis zu sechs Wochen ohne Kostenfolge für KAWE AG zurückzubehalten.

4. Haftung

- 4.1. Der Lieferant haftet für die Lieferungen seiner Unterlieferanten wie für seine eigenen Lieferungen. Der Lieferant hat seinen Unterlieferanten alle notwendigen Informationen zu geben, damit alle Anforderungen (einschliesslich der wesentlichen Spezifikationen) im Rahmen des Vertrags erfüllt werden können.
- 4.2. Der Lieferant hat dem Käufer auf erstes Verlangen eine Liste aller Unterlieferanten vorzulegen.

5. Dokumentengenehmigung

Die Genehmigung von Dokumenten, Zeichnungen, Berichten, Prüfungen und dergleichen durch KAWE AG oder einen Dritten entbindet den Lieferanten in keiner Weise von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

6. Zutrittsrechte

Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass die KAWE AG zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften oder Anforderungen der KAWE-Kunden detaillierter Auskunftspflichten und Audit-Kontrollen unterliegt, welche die ganze Lieferkette, also auch den Lieferanten, betreffen. Der Lieferant gewährt KAWE AG und/oder deren Kunden, Erfüllungsgehilfen und/oder von KAWE AG oder deren Kunden bestimmten Vertretern zu allen zumutbaren Zeiten Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Archiven, damit KAWE AG unter Wahrung von Geschäfts- und Datenschutzinteressen des Lieferanten sämtlichen Prüfanforderungen gerecht werden kann. Der Lieferant verpflichtet auch alle seine Unterlieferanten zur Erfüllung dieser Bestimmung.

7. Liefersicherheit und -kontinuität

Beabsichtigt der Lieferant, die Herstellung von Ersatzteilen, Verbrauchsmaterialien oder Werkzeugen für bestimmte Güter einzustellen, so hat er KAWE AG unverzüglich, jedoch mindestens 12 Monate im Voraus schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

8. Versand

- 8.1. Für den Transport sind gegebenenfalls unsere Versand- und Versicherungsinstruktionen zu beachten.
- 8.2. Frachtdifferenzen zwischen Cargo Domizil/Cargo Rapid, Express oder Luftfracht, die infolge verspäteter Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Ersatzlieferungen müssen vom Lieferanten für KAWE AG kostenfrei geliefert werden.
- 8.3. Für Beschädigung auf dem Transport wegen ungenügender Verpackung hat der Lieferant aufzukommen. Alle Teile sind ausreichend gegen mechanische Beschädigung und Korrosion zu schützen.
- 8.4. Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit allen Angaben (insbesondere Bestellnummer, Zeichnungs- bzw. Identifikationsnummer) beizulegen.
- 8.5. Teil- und Restsendungen sind auf den Versandpapieren und Fakturen als solche zu bezeichnen.
- 8.6. KAWE AG ist berechtigt, das vom Lieferanten in Rechnung gestellte Verpackungsmaterial zum selben Preis an diesen zu retournieren. Der Lieferant ist ausserdem verpflichtet, nicht in Rechnung gestelltes Verpackungsmaterial, dessen Entsorgung mit Kosten verbunden wäre, kostenlos zurückzunehmen. Die Transportkosten und das Risiko für den Rücktransport sind vom Lieferanten zu tragen.

9. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle erhaltenen Informationen und Dokumente geheim zu halten, soweit sie nicht allgemein öffentlich bekannt sind. Er hat alle zur Geheimhaltung erforderlichen Massnahmen zu treffen. Er haftet für jeglichen Missbrauch.

10. Eigentumsvorbehalt

Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster sowie weitere Unterlagen, die wir den Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Ohne unsere Zustimmung dürfen diese Dritten gegenüber in keiner Form zur Kenntnis gebracht oder zur Herstellung von Waren für Dritte verwendet werden. Dies gilt auch für Teile, an die wir einen Kostenanteil bezahlt haben. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind uns allfällige Unterlagen nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert wieder zurückzusenden. Von uns bezahlte Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, usw. müssen zweckmässig und kostenlos gelagert werden und sind gegen alle Schäden (auch Diebstahl) zu versichern.

11. Mängelrüge

Diese wird von uns raschestmöglich geltend gemacht, nachdem wir eine entsprechende Rüge seitens unseres Kunden erhalten haben. Wir anerkennen keine diesbezüglichen Fristansetzungen. Extrakosten wie Fracht, Zoll, Bearbeitungs- und Nachbearbeitungskosten, usw. welche durch falsche, fehlerhafte oder verspätete Lieferungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

12. Gewährleistung

- 12.1. Für Mängel im Material oder in der Ausführung gelten die Garantiebestimmungen, die uns gegenüber unseren Kunden verpflichten.
- 12.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt in jedem Fall mindestens fünf Jahre.
- 12.3. Die bestellte Qualität ist für den Lieferanten verbindlich.
- 12.4. KAWE AG stellt im Rahmen der Prüfung fest, ob ein Mangel vorliegt. Liegt ein Mangel vor, so steht es der KAWE AG offen und in deren Ermessen, vom Lieferanten unabhängig von dessen Verschulden entweder eine Ersatzlieferung zu verlangen, zu verlangen, dass der Lieferant den Mangel unentgeltlich behebt, auf die Lieferung ganz oder teilweise zu verzichten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder das negative Vertragsinteresse zu beanspruchen, oder eine mangelfreie Lieferung zu verlangen und Verspätungsschaden geltend zu machen.
- 12.5. Mängel sind auch dann zu beheben, wenn sie erst bei der Verarbeitung oder beim Gebrauch der Ware festgestellt werden.

- 12.6. Bei Lohnaufträgen hat der Lieferant im Falle von Arbeitsausschuss sowohl für den Ersatz des Materials wie auch der bereits geleisteten Arbeit aufzukommen.
- 13. Haftungsfreistellung**
Der Lieferant ist verpflichtet, KAWE AG unabhängig von einem allfälligen Verschulden von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die z.B. wegen der Nichteinhaltung gesetzlicher oder sonstiger allgemein verbindlicher Regelungen gegen KAWE AG geltend gemacht werden, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten liegt. Ausserdem hat der Lieferant KAWE AG unabhängig von einem allfälligen Verschulden sämtliche Kosten, einschliesslich der Aufwendungen für gebotene Rückrufaktionen und der Kosten der Rechtsverfolgung, zu erstatten.
- 14. Erfüllungsort, Nutzen und Gefahr**
14.1. Erfüllungsort ist 5417 Untersiggenthal.
14.2. Die Lieferung hat ausschliesslich an die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift und zu den dort angegebenen Lieferbedingungen zu erfolgen.
14.3. Der im Ausland ansässige Lieferant, der an einen Erfüllungsort in der Schweiz liefert, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass er für seine Verbindlichkeiten an diesem Spezialdomizil betrieben werden kann (Art. 50 Abs. 2 SchKG) und dadurch die Möglichkeit des Ausländer-Arrests nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG nicht wegfällt.
14.4. Nutzen und Gefahr gehen mit Lieferung an den Erfüllungsort auf KAWE AG über.
- 15. Mehrwertsteuer**
Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.
- 16. Rechnungen und weitere Dokumente**
Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung auszustellen. Auf allen Korrespondenzen, wie Bestätigungen, Rechnungen, Lieferscheinen usw. sind unsere Bestellnummer, unsere Kontonummer, Bestelldatum und die Referenz zu vermerken.
- 17. Ursprungsdocumentation**
17.1. Präferenzielle Ursprungsnachweise sowie Konformitätserklärungen und Konformitätskennzeichen des Herkunfts- bzw. Bestimmungslandes sind unaufgefordert pro Position auf der entsprechenden Handelsrechnung an KAWE AG anzugeben, nicht präferenzielle Ursprungszeugnisse auf Anforderung. Ferner ist der Lieferant für in der Schweiz bezogene Ware zur Abgabe von Lieferantenerklärungen zum Ursprungsnachweis verpflichtet. Die jeweils dafür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 17.2. Der Lieferant ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf jeglichen Ursprungsnachweisen verantwortlich. Er ist verpflichtet, unabhängig von einem allfälligen Verschulden, KAWE AG und/oder den Kunden von KAWE AG jeglichen Schaden (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, sämtliche Zölle, Abgaben, Gebühren und andere Mehrbelastungen) zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der präferentielle Ursprung infolge fehlenden oder fehlerhaften Nachweises von den zuständigen Behörden im Bestimmungsland nicht anerkannt wird.
- 18. Zolltarifnummer**
Für jede Rechnungsposition ist die Zolltarifnummer des Herkunftslandes anzugeben, für gelistete Waren auch die nationale Listennummer sowie die der USA, falls die Waren U.S. Wiederausfuhrbestimmungen unterliegen.
- 19. Exportkontrollen, Wirtschaftssanktionen**
Der Lieferant garantiert, alle anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Aussenhandelsgesetze sowie alle anwendbaren Exportkontrollen, Wirtschaftssanktionen, Zoll- und internationalen Handelsgesetze einzuhalten, die von der Schweiz, der EU, den USA, der UNO und anderen relevanten Behörden erlassen wurden. Der Lieferant stellt sicher, dass auch seine Unterlieferanten die diese Bestimmungen einhalten. Der Lieferant stellt KAWE AG so schnell wie möglich, spätestens jedoch bei Lieferung sowie bei Änderungen, die von KAWE AG für die Ausfuhr, Einfuhr und Wiederausfuhr geforderten Unterlagen zur Verfügung, insbesondere Informationen zur Exportkontrollklassifizierung (bspw. ECCN).
- 20. Zahlung**
20.1. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart, am Ende des der vollständigen Lieferung folgenden Monats mit 2 % Skonto oder 60 Tage seit Zustellung der Faktura netto, unter der Voraussetzung, dass die Ware tatsächlich am Bestimmungsort eingetroffen ist und die verlangte Dokumentation in einwandfreiem Zustand vorliegt. Liefert der Lieferant vor einem dem vereinbarten Termin, so gilt letzterer für die Bestimmung des Zahlungstermins.
20.2. Die Bezahlung der Rechnung enthält kein Anerkenntnis der Mangelfreiheit oder Vollständigkeit der Lieferung.
20.3. Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen verrechnen. Er hat keinerlei Retentions- oder andere Zurückbehaltungsrechte.
20.4. Bei mangelhafter Lieferung ist KAWE AG berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.

21. Zertifikate und Konformitätserklärungen

KAWE AG teilt dem Lieferanten von Zeit zu Zeit mit, welche Lizenzen, Bewilligungen, Zertifikate, Hersteller- oder Konformitätserklärungen, Nachweise über die Erlangung oder Vergabe von Prüf- oder Normzeichen, Lieferkettennachweise u. dgl. zur Dokumentation erforderlich sind und der Lieferant verpflichtet sich, diesen Anforderungen und den entsprechenden Dokumentationspflichten jederzeit zu genügen.

22. Einhaltung von ESG-Bestimmungen

- 22.1. Der Lieferant trifft alle zumutbaren Massnahmen, um eine umweltgerechte Handhabung und Entsorgung von während der Vertragsabwicklung entstandenen Abfällen im Rahmen der geltenden Gesetzesbestimmungen zu gewährleisten und dies entsprechend zu überwachen.
- 22.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu verhindern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant sämtliche von internationalen Organisationen wie der UN, des Europarats und der ILO erarbeiteten, einschlägigen Grundsätze zum Schutz der internationalen Menschenrechte, zur Abschaffung von Kinder- und Zwangsarbeit, zur Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, zur Verantwortung für die Umwelt und zur Verhinderung von Korruption beachten.
- 22.3. Der Lieferant muss auch seine Unterlieferanten und deren Nachunternehmer zur Einhaltung der in Ziff. 22.1 und 22.2 genannten Grundsätze verpflichten und diesbezüglich Kontrollmassnahmen durchführen. Der Lieferant ist verpflichtet, KAWE umgehend zu informieren, wenn bei ihm oder seinen Unterlieferanten begründeter Verdacht auf Verletzung von relevanten nationalen und internationalen Normen besteht.
- 22.4. Der Lieferant erstattet der KAWE AG auf Verlangen einen Konfliktmineralien-Bericht (Conflict Minerals Reporting Template). Konfliktmaterialien sind namentlich Metalle oder Mineralien, die Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthalten oder daraus bestehen, wie in Anhang 1 der schweizerischen Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit definiert, oder aus von eidgenössischen oder internationalen Organisationen als Konflikt- oder Hochrisikogebieten definierten Gebieten stammen.

23. Auditrechte

- 23.1. KAWE AG hat das Recht, selbst oder durch Beauftragte jederzeit bis zu zehn (10) Jahre nach Beendigung des Vertrages die Bücher, Aufzeichnungen, Betriebsstätte und/oder die Daten des Lieferanten zu prüfen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages und/oder die Richtigkeit der dem Besteller vom Lieferanten vorgelegten Rechnungen und Unterlagen zu überprüfen. Der Lieferant muss von allen Unterlieferanten gleichwertige Prüfungsrechte einholen und sicherstellen, dass diese Rechte auch für KAWE AG gelten.
- 23.2. Der Lieferant bestätigt auf Aufforderung von KAWE AG jederzeit schriftlich spezifische in diesen Einkaufsbedingungen geregelte Sachverhalte zur gesamten Lieferkette, bspw. den Verzicht auf Kinderarbeit, den Nichtgebrauch von Konfliktmaterialien oder getroffene Umweltschutzmassnahmen.

24. Versicherungen

Der Lieferant unterhält für die Dauer seiner vertraglichen Verpflichtungen geeignete Versicherungen, namentlich eine Produkthaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung inkl. Deckung von reinen Vermögensschäden, um die Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung mindestens mit dem 3-fachen Wert der Auftragssumme abzusichern. Auf Verlangen hat der Lieferant KAWE AG einen schriftlichen Versicherungsnachweis über den ausreichenden Versicherungsschutz vorzulegen.

25. Zession

- 25.1. Der Lieferant darf die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten nicht an Dritte abtreten oder übertragen, sofern er nicht zuvor die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von KAWE AG eingeholt hat. Die Zustimmung von KAWE AG entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der Lieferant haftet für die Lieferungen seiner Unterlieferanten weiterhin wie für seine eigenen Lieferungen. Der Lieferant hat seinen Unterlieferanten alle notwendigen Informationen zu geben, damit alle Anforderungen (einschliesslich der wesentlichen Spezifikationen) im Rahmen des Vertrags erfüllt werden können.
- 25.2. KAWE AG ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

26. Verzicht auf Rechtsausübung

Wenn KAWÉ AG eines ihrer Rechte nicht ausübt, stellt dies keinen Verzicht auf dieses Recht dar.

27. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder enthalten sie eine Lücke, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht tangiert. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich der undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.

28. Sprache

Wenn Vertragsunterlagen in mehreren Sprachen unterzeichnet werden und eine dieser Sprachen Deutsch ist, ist die deutsche Fassung verbindlich.

29. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 29.1. Alle Rechtsbeziehungen unterstehen einzig Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts (IPRG) und des UN-Kaufrechts (CISG, Wiener Kaufrecht).
- 29.2. Für die Erledigung von Streitigkeiten ist das ordentliche Gericht an demjenigen Orte ausschliesslich zuständig, wo KAWÉ AG zum Zeitpunkt der Anhängigmachung des Streits ihren Sitz hat.

Stand: 13.05.2026